

über das Vermögen desjenigen Rechtsträgers eröffnet ist, für dessen Verbindlichkeiten der Kommanditist haftet. Unterstützend weist der Senat darauf hin, daß § 171 II HGB „Teil des Konkursrechts ist, das im Interesse der Rechtssicherheit durch eine entsprechende Anwendung seiner Vorschriften in seinem Geltungsbereich nur mit großer Zurückhaltung ausgedehnt werden kann“. Es geht aber gar nicht um entsprechende Anwendung, und Rechtsunsicherheit droht von der hier vertretenen Auffassung nicht. Den Abschluß der Argumentation bildet ein Hinweis auf praktische Schwierigkeiten, „denn der Konkursverwalter müßte zwischen eigenen Verbindlich-

keiten der GmbH sowie den von ihr zu tragenden Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft und bei diesen wiederum zwischen Alt- und Neugläubigern unterscheiden“. Diese für den Konkursverwalter in der Tat lästige Folge beruht aber – wie die eigene Praxis des Senats bei der Anwendung des § 171 II HGB auf die Haftung ausgeschiedener Kommanditisten beweist – geradezu auf dem Prinzip des § 171 II HGB, nämlich auf der Anknüpfung an die Haftung, nicht an die Einlage des Kommanditisten: Die Bestimmung greift hinsichtlich derjenigen Verbindlichkeiten ein, für die der Kommanditist haftet.

## Rechtsprechung

### Zivil- und Zivilprozeßrecht

#### § 167 BGB

Zur Frage einer Haftung kraft Anscheinsvollmacht, wenn jemand seinem Lizenznehmer Vertragsformulare überläßt, die einen Abschluß mit dem Lizenzgeber vorsehen.

Urteil des BGH v. 10. 3. 1976 – VIII ZR 210/74.

Die Kläger, die auf ihrem Grundstück ein Fertighaus errichten wollten, unterzeichneten am 23. 8. 1972 einen Kaufantrag über ein „FF-Fertighaus“, worin als Gesamtpreis, der u. a. auch die Aushebung der Baugrube und die Errichtung des Kellergeschosses einschloß, 125 214 DM genannt wurden. Der Kaufantrag, für den man ein Formular der Beklagten verwendete, wurde von der Firma K. L. OHG angenommen, indem der Zeuge L. unter der maschinenschriftlich angebrachten Firmenbezeichnung der Beklagten den Stempelabdruck seiner eigenen Firma anbrachte und handschriftlich unterzeichnete.

Bei den Kaufverhandlungen und beim Kaufabschluß war der Zeuge G. tätig geworden, der in den Monaten zuvor für die Beklagte Vermittlungsvertreter gewesen war und in dieser Eigenschaft, wie den Klägern bekannt war, einen anderen Fertighausauftrag eingebracht hatte. Schon am 2. 8. 1972 hatte eine Besprechung der Beklagten mit dem vom Zeugen G. ihr benannten Zeugen L. stattgefunden, die um die Monatswende August/September 1972 zum Abschluß eines schriftlichen Lizenzvertrages zwischen der Beklagten und der Firma W. führte.

Die Kläger leisteten an die Firma W. eine Anzahlung von 42 500 DM. Nach Aushebung der Baugrube ging die Firma W. in Konkurs, und die Bauarbeiten wurden eingestellt.

Die Kläger behaupten, die Beklagte sei ihr Vertragspartner, denn G. sowie die Firma W. seien als Vertreter der Beklagten tätig geworden. Zumindest hafte die Beklagte kraft Duldungs- oder kraft Anscheinsvollmacht, denn durch das Auftreten des Zeugen G. bei Abschluß des Kaufvertrages und durch die Verwendung von Vertragsformularen der Beklagten habe diese den Rechtsschein erweckt, Vertragspartner der Kläger werden zu wollen; die Firma W. dagegen sei bei Abschluß und bei Ausführung des Vertrages nur als Subunternehmerin der Beklagten eingeschaltet gewesen.

Mit der Klage verlangen die Kläger Erstattung des an die Firma W. gezahlten Betrages, ferner Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, allen Schaden zu ersetzen, der den Klägern dadurch entstehe, daß sie auf ihrem Grundstück ein FF-Fertighaus nicht erstellen konnten, sondern statt dessen, um befristete Kreditzusagen ausnutzen zu können, inzwischen mit dem Bau eines Hauses in konventioneller Bauweise hätten beginnen müssen.

Die Beklagte bestreitet, Vertragspartner der Kläger geworden zu sein. G. sei früher als ihr Vermittlungsvertreter tätig

gewesen. Entgegen ausdrücklicher Weisung habe er Vertragsformulare der Beklagten ohne textliche Abänderung verwendet, so beim Abschluß mit den Klägern. Dieser Vertrag sei ihr jedoch nie zur Annahme vorgelegt worden.

Das LG hat der Klage stattgegeben, das OLG hat sie abgewiesen. Die Revision der Kläger blieb erfolglos.

#### Aus den Gründen:

Das Berufungsurteil hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

I. Zwar bezeichnen die beiden Kläger die Beklagte als ihre Vertragspartnerin, behaupten aber selber nicht, daß G. und die Firma W. von der Beklagten tatsächlich bevollmächtigt gewesen seien, bei Entgegennahme und Bestätigung des Kaufantrages vom 23. 8. 1972 in der geschehenen Weise für die Beklagte tätig zu werden. Eine Haftung der Beklagten kraft *wirksam erteilter Vollmacht* scheidet somit aus.

II. Zu Recht hat das Berufungsgericht auch eine Haftung der Beklagten aufgrund sog. *Duldungsvollmacht* verneint. Diese würde voraussetzen, daß der Beklagten *positiv bekannt* gewesen wäre, daß G. und L. (letzterer als Inhaber der Firma W.) beim Abschluß des Vertrages mit den Klägern wie Vertreter der Beklagten auftraten und daß die Beklagte solches Verhalten auch geduldet hätte. Die Kläger selber haben eine solche Kenntnis der Beklagten nicht behauptet. Wie das Berufungsgericht feststellt und die Revision nicht bestreitet, hat die Beklagte erst im Februar 1973 – also beträchtliche Zeit nach Abschluß des Vertrages – erfahren, daß G. und L. für Verträge mit Kunden Formulare der Beklagten auch hinsichtlich der Bezeichnung des Auftragnehmers *unverändert* verwendet hatten. Hiergegen ist die Beklagte nicht nur gegenüber ihrem früheren Vermittlungsvertreter G. und gegenüber ihrem nunmehrigen Lizenznehmer, der Firma W., sofort eingeschritten, sie hat auch durch ihr an die beiden Kläger gerichtetes Schreiben vom 28. 2. 1973 umgehend klargestellt, daß die Firma W. nicht berechtigt war, sie – Beklagte – zu vertreten. Die Abmachungen vom 23. 8. 1972 wurden somit von der Beklagten auch nicht etwa nachträglich genehmigt und nicht von ihr übernommen.

III. Im Ergebnis zutreffend sind auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß eine Haftung der Beklagten kraft sog. *Anscheinsvollmacht* hier ausscheidet.

1. Eine Haftung unter dem genannten rechtlichen Gesichtspunkt würde voraussetzen, daß der „Vertretene“ (hier: die Beklagte) das Handeln des angehenden Vertreters zwar nicht kannte, es aber bei pflichtmäßiger